

Gegen die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen ein mangels Beweises freisprechendes Urteil einzulegen mit dem Ziel eines Freispruches wegen erwiesener Unschuld, sind (von Löwenthal) vor allem zwei Argumente vorgebracht worden. Das eine ist — jedenfalls nach meinem Geschmack — furchtbar formal, denn die Behauptung, mit einem Rechtsmittel dürfe immer nur der Tenor, nie die Gründe eines Urteils angegriffen werden, trennt rigoros etwas unbedingt Zusammengehöriges. Eine Entscheidung, die nicht von den Gründen getragen wird, taugt ebensoviel, wie die besten Gründe nichts taugen, wenn sie nicht in der Entscheidung sich verdichten. Wenn ein Urteil rechtskräftig geworden ist, sind leider ohnehin manche Urteile unangreifbar geworden, die es von ihren Gründen her keineswegs verdienen. Dieses aus anderen Gründen notwendige Dilemma sollten wir nicht unnötigerweise vorverlegen.

Das andere Argument, nach dem ein mangels Beweises freisprechendes Urteil nicht zugunsten des Angeklagten mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann, ist ein Umkehrschluß aus § 304 II: Weil der Gesetzgeber bei der Kassation im Gegensatz zu den Rechtsmitteln ausdrücklich einen Antrag auf Änderung bloß der Urteilsgründe zugelassen hat, wollte er Rechtsmittel, die nur Urteilsgründe angreifen, nicht zulassen. Nun ist das Schweigen des Gesetzgebers nicht so einfach zu deuten. Denn mit der logisch gleichen Berechtigung, mit der ich eine Gesetzeslücke per argumentum e contrario ausfülle, könnte ich sie mit ausdehnender Analogie ausfüllen und sagen: Was der Kassation recht ist, mag der Berufung und mag dem Protest billig sein. Für sich allein ist weder der Umkehrschluß noch die Analogie ein Auslegungsmittel, das uns zu sicheren Ergebnissen verhilft.

Nach meiner Ansicht gibt es also kein durchgreifendes Argument dafür, daß unser Staat dem mangels Beweises freigesprochenen Unschuldigen Rechtsmittel und Wiederaufnahmeverfahren verwehrt.

Noch eine kleine Bemerkung zu einem anderen Problem. Genosse Weiß klagte hier davon, daß in manchen Urteilen unserer Gerichte in der Begründung über den Beweiswert der Beweismittel nichts ausgesagt wird und nichts darüber, warum die Strafkammer dieses oder jenes Beweismittel nicht akzeptiert. Ich selber habe verschiedene Urteile fabriziert, und wenn ich sie jetzt rückschauend betrachte, muß ich leider feststellen, daß viele von ihnen Genossen Weiß bei der Vorbereitung seines Referates als Illustrationsmaterial hätten dienen können.

Ich glaube, dieser Mangel mancher Urteile — jedenfalls bei meinen eigenen trifft dies wohl zu — hat eine merkwürdige Ursache. Ich habe mir nämlich mal eingeprägt, ich weiß nicht mehr, von wem ich das übernahm, ein Gerichtsurteil soll sein wie eine Entschließung; und wenn ich das Wort Entschließung höre, dann denke ich verständlicherweise an Entschließungen von Partei und Regierung, und in Entschließungen von Partei und Regierung stehen natürlich keine zweifelhaften Sachen, da werden auch keine Argumente verschiedener Richtung gegeneinander